

██████ Kleespies, Am Bächle 8, 87784 Westerheim

Hauptgerichtsvollzieherin ██████████

██████████
87700 Memmingen

07.04.2026

Per Telefax an 0 ██████████

10 DR 33/26 – Vollstreckungsauftrag Bayerischer Rundfunk

Sehr geehrte Frau ██████████,

ich weise Sie darauf hin, dass mir das Urteil des BGH VII ZB 29/24 vom 25.02.2026 bekannt ist.

Mit diesem Urteil hat der BGH die auch im Ihnen vorliegenden Vollstreckungsauftrag angewandte Praxis des Beitragsservice für unzulässig erklärt, eine vom tatsächlich Verantwortlichen abweichende einfache Signatur zu verwenden.

Der im Urteil behandelte Fall entspricht exakt meinem, da die ursprüngliche Erinnerung am AG Kaufbeuren verhandelt wurde und demzufolge der BR als Gläubiger im Vollstreckungsauftrag genannt gewesen sein muss.

Ich zitiere aus den Leitsätzen unter b)

„Die verantwortende Person muss bei der Übermittlung eines Dokuments unter Nutzung eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs als sicherem Übermittlungsweg aus der Signatur zu erkennen sein. Zur Wahrung der Form des § 130a Abs. 3 Satz 1 ZPO ist es nicht ausreichend, wenn ein elektronisches Dokument mit dem Namenszug einer Person einfach signiert wird, die dieses nicht inhaltlich verantwortet.“

Sie können das Urteil hier herunterladen:

https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/Zivilsenate/VII_ZS/2024/VII_ZB_29-24.pdf

Freundliche Grüße